

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.09.2018

Geschäftszeichen:

III 61.1-1.19.53-174/18

Nummer:

Z-19.53-2295

Geltungsdauer

vom: **2. August 2019**

bis: **2. August 2023**

Antragsteller:

Dallmer GmbH & Co. KG

Sanitärtechnik

Wiebelsheidestraße 25

59757 Arnsberg

Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen mit Anschluss an einen
Parkdeckablauf "DALLMER mechanischer Parkdeckablauf mit Brandschutzelement"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung, "DALLMER mechanischer Parkdeckablauf mit Brandschutzelement" genannt, als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen mit Anschluss an einen Parkdeckablauf nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung), wobei die Aufrechterhaltung des Feuerwiderstandes im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen gilt (Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig).
- 1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einem Brandschutzelement und einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Brandschutzelement

Das Brandschutzelement, "Brandschutz Rohbauelement Nr. 4" genannt, muss den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-1547 entsprechen.

Das Brandschutzelement besteht aus einem Stahlblechgehäuse mit drei Haltebügeln, einer darauf befestigten Rohrmuffe und einer in das Gehäuse eingegossenen Brandschutzeinlage.

2.1.2 Baustoffe für den Fugenverschluss

Für den Fugenverschluss ist ein Mörtel der Mörtelgruppe II oder III nach DIN 1053-1¹ zu verwenden.

2.2 Decken, Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

¹

DIN 1053-1

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an den Feuerwiderstand ²	Bauteildicke [cm]	max. Ø der Öffnung [mm]
Massivdecke ³	feuerbeständig	≥ 20*	260 (Haltebügel müssen auf der Decke aufliegen)

* ggf. inklusive Verbundestrich

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10*
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

* bei Abschottungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung gemessen zwischen den Parkdeckabläufen

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in Abschnitt 2.3.2 genannten Rohre hindurchgeführt sein/werden⁴. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.1.2 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung und die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

2.3.2 Rohre und Abläufe

2.3.2.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Abwasserrohre aus

- Polypropylen (PP) gemäß DIN 8077⁵,
- Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA) gemäß DIN 16891⁶ sowie
- Styrol-Copolymerisaten gemäß DIN V 19561⁷

² Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 6.

³ Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton

⁴ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

⁵ DIN 8077

Rohre aus Polypropylen (PP); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)

⁶ DIN 16891

Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2295

Seite 5 von 6 | 20. September 2018

mit einem Rohraußendurchmesser von 110 mm und Rohrwanddicken von 2,2 mm bis 3,0 mm hindurchgeführt werden, die an einen deckenoberseitig eingebauten mechanischen Parkdeckablauf⁸ der Firma Dallmer GmbH & Co. KG, 59757 Arnsberg, angeschlossen sind. Der Parkdeckablauf muss den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

- 2.3.2.2 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Abwasserrohre jeglicher Art mit einem Rohraußendurchmesser von 110 mm hindurchgeführt werden, wenn sie über ein Kunststoffverbindungsstück aus Polypropylen (PP), "SML/HT-Rohrverbinder" genannt, der Firma Dallmer GmbH & Co. KG, 59757 Arnsberg, an einem deckenoberseitig eingebauten mechanischen Parkdeckablauf⁸ der o. g. Firma angeschlossen sind. Der Parkdeckablauf muss den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung**2.4.1 Allgemeines**

- 2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.
- 2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.
- 2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Decken, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf (inkl. der Angabe der erforderlichen Einbaumaße für die Parkdeckabläufe und ggf. Angaben zur erforderlichen Höhe des Verbundestrichs),
- Grundsätze für den Einbau der Rohrabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Arbeitsgänge zum fachgerechten Herstellen passgenauer Öffnungen einschließlich Angaben zu den zu verwendenden Werkzeugen,
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung der Konstruktion (z. B. Hinweise auf zulässige Zuordnung der Parkdeckabläufe zum Brandschutzelement).
- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung und zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für den Einbau**2.5.1 Allgemeines**

- 2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung (Rohr, Parkdeckablauf, ggf. "SML/HT-Rohrverbinder") den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.

⁷ DIN V 19 561 Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

⁸ Aufbau und Zusammensetzung sind beim DIBt hinterlegt.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2295

Seite 6 von 6 | 20. September 2018

2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen. Saugende Flächen sind mit Wasser zu benetzen.

2.5.2 Errichtung der Abschottung

2.5.2.1 Das Brandschutzelement nach Abschnitt 2.1 ist so in die Bauteilöffnung einzusetzen, dass die Haltewinkel auf der Decke aufliegen. Die Restöffnung zwischen der Decke und der Rohrmuffe des Brandschutzelements ist vollständig in Deckendicke mit einem Mörtel gemäß Abschnitt 2.1.2 zu verfüllen (s. Anlagen 1 und 2).

2.5.2.2 Der Parkdeckablauf ist von oben in die Rohrmuffe des Brandschutzelements einzusetzen und das Abwasserrohr ist – ggf. unter Verwendung eines Verbindungsstücke "SML/HT-Rohrverbinder" gemäß Abschnitt 2.3.2.2 – am Ablaufstutzen des Ablaufs anzuschließen.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff mit Anschluss an einen Parkdeckablauf "DALLMER mechanische Parkdeckabläufe mit Brandschutzelement" nach aBG Nr.: Z-19.53-2295
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

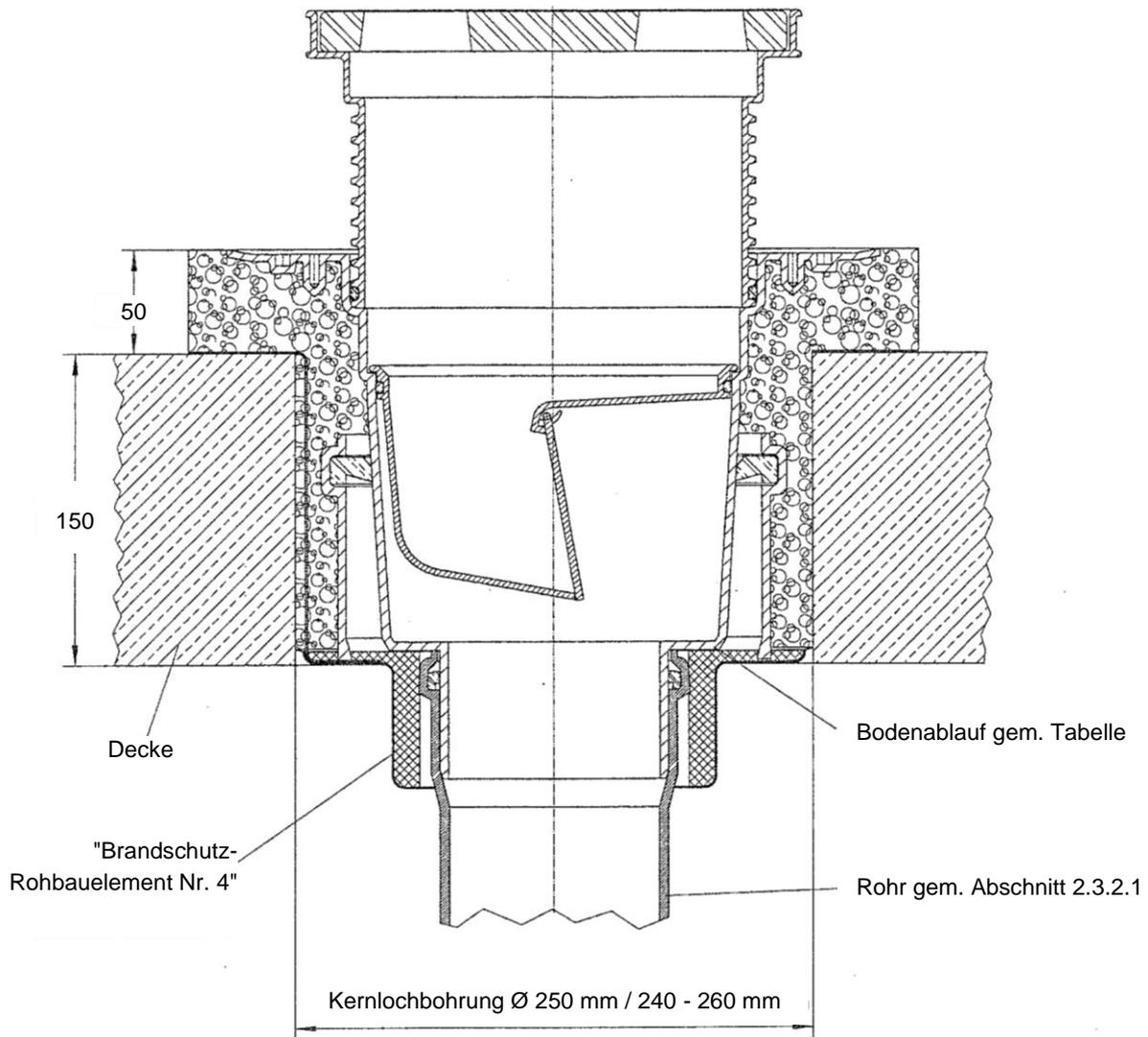
Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 3). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt



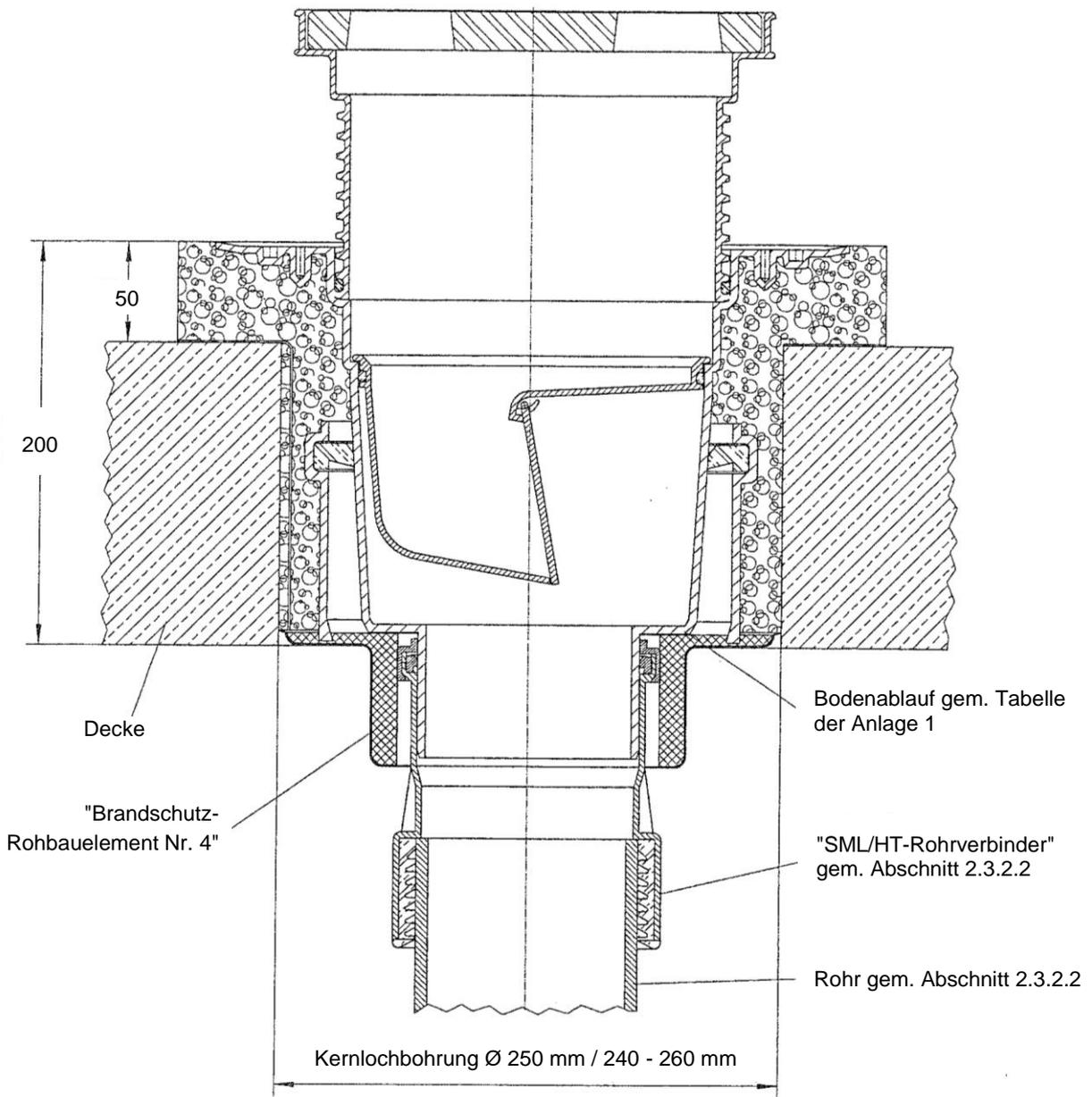
Serie	Beschreibung Bodenablauf	Anschlussstück am Bodenablauf- Außendurchmesser des Ablaufrohres [mm]	Rohrwanddicke des Ablaufrohres
Hof- und Parkdeck- ablauf	606.0, DN 100	d = 110 mm	2,2 - 3,0
	606.1, DN 100		
	606.0 DallBit, DN 100		
	616.0, DN 100		
	616.1 DallBit, DN 100		
	616.1, DN 100		

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen mit Anschluss an einen Parkdeckablauf "DALLMER mechanischer Parkdeckablauf mit Brandschutzelement"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau des Brandschutzelements mit Rohren gemäß Abschnitt 2.3.2.1

Anlage 1



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen mit Anschluss an einen Parkdeckablauf "DALLMER mechanischer Parkdeckablauf mit Brandschutzelement"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Einbau des Brandschutzelements mit Rohren gemäß Abschnitt 2.3.2.2 unter Verwendung eines "SML/HT-Rohrverbinders"

Anlage 2

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat: ...
- Baustelle bzw. Gebäude: ...
- Datum der Errichtung: ...
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung(en)** zum Einbau in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2295 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Brandschutzelement, Abläufe) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen mit Anschluss an einen
Parkdeckablauf "DALLMER mechanischer Parkdeckablauf mit Brandschutzelement"

ANHANG 2 – Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Anlage 3